

Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel „Dornröschenweg“

Auftraggeber:

Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 24.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage des Bebauungsplangebietes	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	2
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
3.4 Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Hennef.....	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	4
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	5
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	7
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	8
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	8
7. Zusammenfassung	8

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Hennef plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel „Dornröschenweg“. Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt am Ostrand von Hüchel, etwa 4 km südöstlich des Zentralortes Hennef (Rhein-Sieg-Kreis). Das Areal befindet sich in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 19, auf den Flurstücken 18, 60 und 61, sowie Teilen der Flurstücke 4 und 7, und hat eine Größe von ca. 7.700 qm. Die Fläche besteht derzeit aus einer Intensivwiese. Am südlichen Rand stocken wenige Bäume entlang der Straße. Westlich grenzt direkt Bebauung an, während sich in den anderen Richtungen landwirtschaftliche Flächen, vorwiegend Grünland, anschließen.

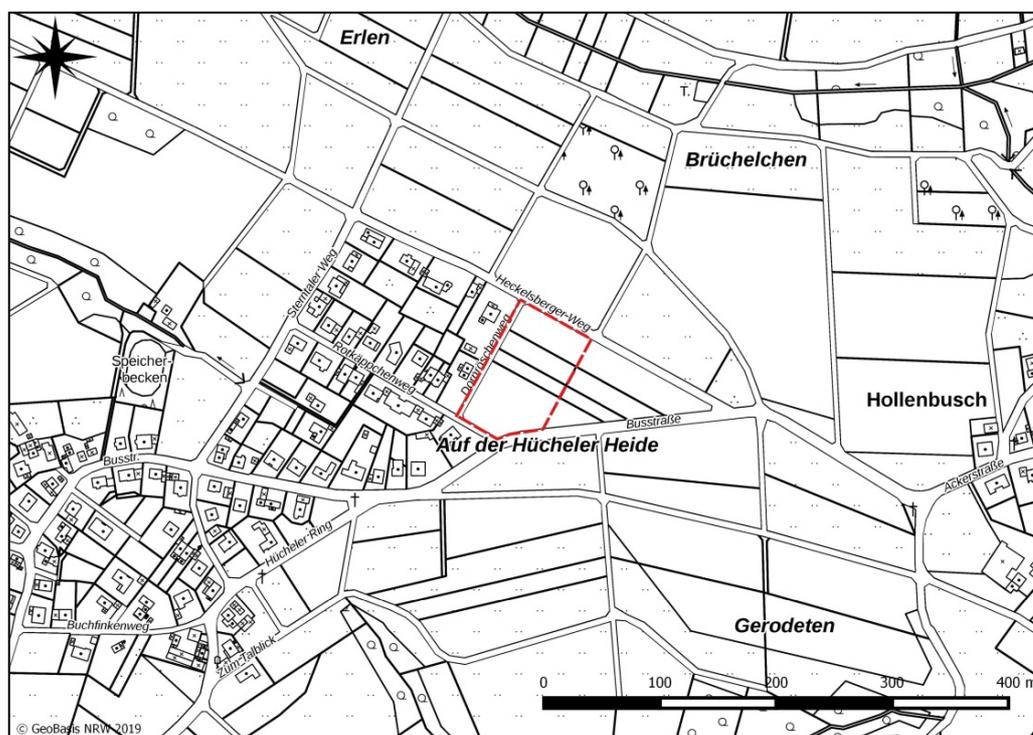


Abb. 1: Lage der Planfläche am Nordostrand von Hüchel.



Abb. 2: Lage im Luftbild, mit der betroffenen Grünlandparzelle.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) sowie der ASP aus dem FNP-Verfahren. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Hennef (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung)

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ und in etwa 180 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Hanfbach und Zuflüsse“. Für das NSG und das LSG sind keine planungsrelevanten Tierarten genannt, so dass sich hieraus keine vertiefend zu betrachtenden Hinweise für die Planung ergeben.

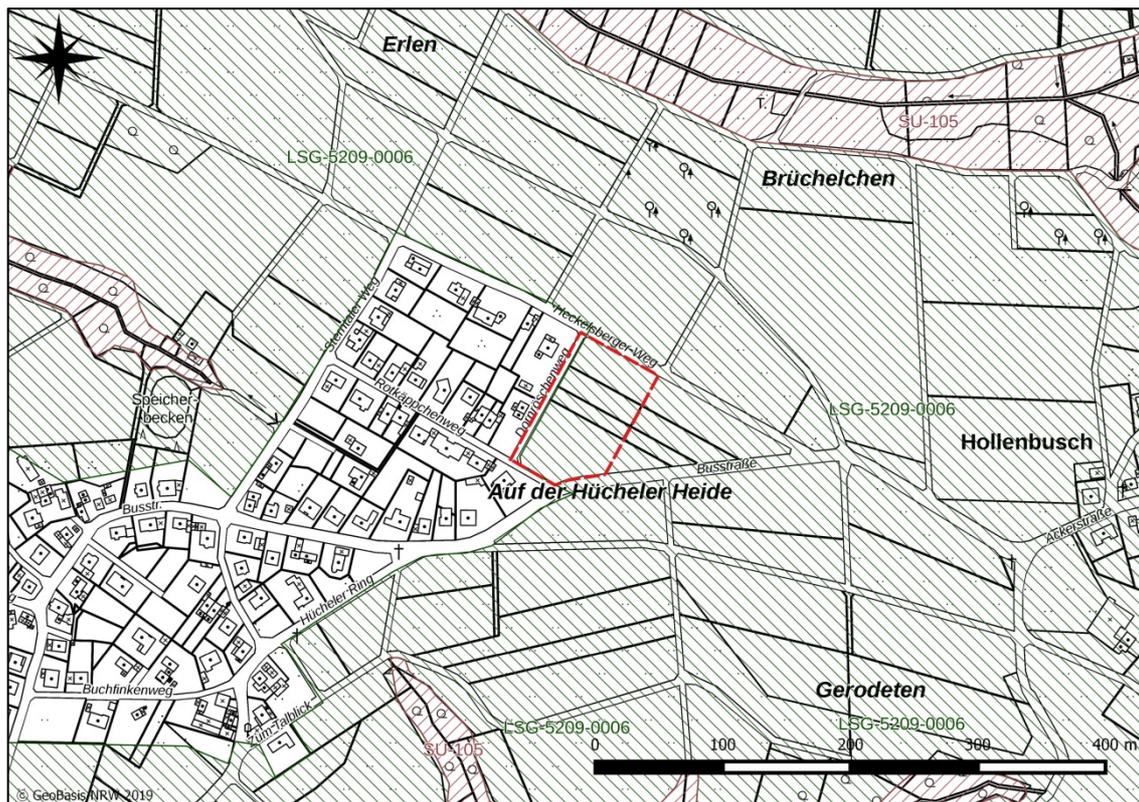


Abb. 3: Lage der Planfläche mit LSG (grün) und NSG (braun) in der Umgebung.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine weiteren Einzeleinträge vermerkt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5210/3 Eitorf. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben für die vorhandenen Lebensraumtypen. Demnach kommen auf diesem Quadranten 17 Vogelarten und die Zauneidechse vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5210		
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Uhu	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5210		
Vögel		
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Rotmilan	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien		
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Von den genannten Vogelarten in der Liste sind im intensiven Grünland nur wenige zu erwarten. Für Feldlerchen ist die angrenzende Bebauung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nah gelegen. Feldlerchen meiden vertikale Strukturen mit Abständen bis zu 120 Meter. Zudem ist die Nutzungsintensität mit mehreren Schnitten im Jahr zu hoch. In umliegenden Gärten der angrenzenden Bebauung könnten Bluthänflinge und Stare brüten, und an nahegelegenen Höfen sind evtl. Schwalben zu erwarten. Für Zauneidechsen ist das Areal ungeeignet. Insgesamt ist das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Tierarten sehr gering.

3.4 Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Hennef

Eine von unserem Büro angefertigte ASP innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des aktuellen Flächennutzungsplans, stellte für das Plangebiet (Standort S3.9) ebenfalls nur ein sehr geringes Potential für die Feldlerche fest.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 05.09.2019 fand eine Begehung der Planfläche statt. Wie bereits erwähnt besteht die betreffende Fläche aus einer Intensivwiese mit wenigen Gehölzen entlang der südlich verlaufenden Straße. Innerhalb der Planfläche stocken eine Zitterpappel (BHD 10 cm) und eine Stieleiche, die als Vierling einen BHD pro Stamm von ca. 25 cm aufweist. Eine Birke (BHD 25 cm) liegt schon außerhalb der B-Planfläche. Die Eiche weist trotz ihrer Größe keine geeigneten Höhlen oder Spalten auf, die z.B. Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Die derzeitige Planung sieht zudem keine Beanspruchung der bestehenden Gehölze vor, so dass diese voraussichtlich erhalten bleiben. Darüber hinaus soll die gesamte östliche Hälfte der Fläche als Obstwiese gestaltet werden.

Während der Begehung wurden weder Feldlerchen, Schwalben noch Bluthänflinge gesichtet. Durchweg bietet das Areal und seine direkte Umgebung kaum Potential für weitere planungsrelevante Vogelarten.



Abb. 4: Intensivgrünland auf der Planfläche mit 3 Bäumen am Südrand (links).

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Gemäß dem Städtebaulichen Konzept sollen entlang des Dornröschenweges voraussichtlich 6 Baugrundstücke mit Grundstückstiefen von 30 m entstehen. Daraus ergäbe sich eine Fläche für Bebauung mit Gärten von 3.440 qm. Der gesamte rückwärtige Bereich auf einer zusätzlichen Fläche von 3.600 qm soll als Streuobstwiese gestaltet werden.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,

- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Da keine Gehölzentnahme erfolgt, ist eine Tötung von in Baumhöhlen, Ausfaltungen oder Astabbrüchen quartierenden Tieren ausgeschlossen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch die Besiedlung des Wohngebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch die spätere Wohnnutzung.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar anschließend an die Wohnbebauung sowie die umliegenden Straßen und Wege, die zu einer gewissen Vorbelastung führen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Hinweise auf planungsrelevante Tierpopulationen liegen aber derzeit nicht vor. Lediglich für die Feldlerche besteht ein sehr geringes Potenzial.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche hochwertigen Strukturen sind vor Ort nicht zu erwarten.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird eine Grünlandfläche am Siedlungsrand. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich, insbesondere entlang des für die Bebauung vorgesehenen Baufeldes von 30 Meter entlang des Dornröschenweges, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Im weiteren Umfeld sind planungsrelevante Tierarten denkbar, wurden aber während der Begehung nicht angetroffen. Solche Arten, wie z.B. Bluthänfling und Star, sind im Eingriffsbereich zudem nicht zu erwarten. Fledermausquartiere werden auf der Planfläche derzeit ausgeschlossen.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. Dies sollte in Abstimmung mit der UNB passieren. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich des Eingriffs ist aber kaum mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Im angrenzenden Siedlungsbereich könnten wenig störungsempfindliche Arten wie Star und Bluthänfling brüten. Für diesen Fall sind sie an die dörflich geprägten Strukturen vor Ort angepasst, so dass eine bauliche Weiterentwicklung nicht zu einer Störung führt.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten sicher ausgeschlossen werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen, vorrangige ASP) ergab für die Planfläche keine direkten Hinweise auf Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten. Ein sehr geringes Potenzial ergibt sich für die Feldlerche, die allerdings vertikale Strukturen in Abständen bis zu 120 Meter meidet, so dass ein Vorkommen nahezu ausgeschlossen ist. Selbst für den extrem unwahrscheinlichen Fall, dass die Art auf der hiesigen Grünlandfläche vorkommt, ist ein Ausweichen in umgebende landwirtschaftliche Flächen möglich.

Mit weiteren planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen. Diese könnten aber auf Dauer von der Errichtung der geplanten Streuobstwiese profitieren. Insgesamt ist daher mit einer Verbesserung der Lebensraumsituation für planungsrelevante Arten zu rechnen. Eine relevante Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes ist hingegen mit der Planung nicht verbunden.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht anzunehmen.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Hennef plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel „Dornröschenweg“ am Nordostrand von Hüchel. Die Fläche ist mit etwa 0,7 ha relativ klein. Auf der Planfläche befinden sich derzeit intensives Grünland und zwei Bäume am Südrand, die aber voraussichtlich erhalten bleiben werden.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf der Fläche sind Brutplanungsre-

relevanter Arten extrem unwahrscheinlich. Lediglich für die Feldlerche ergibt sich ein sehr geringes Lebensraumpotenzial. Ein Vorkommen ist aufgrund der angrenzenden Siedlung mit seiner Kulissenwirkung sehr unwahrscheinlich. Während der Begehung wurden keine planungsrelevanten Arten angetroffen. Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Ein möglicher Störungstatbestand ist nicht zu sehen. Ebenfalls ist nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen. Aus den Ergebnissen der Artenschutzprüfung Stufe 1 ergibt sich kein weiterer Vertiefungsbedarf.

Stolberg, 24.09.2019



(Hartmut Fehr)